



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juli 2014

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	923
Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen	926
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)	927
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Kooperationsprogramms Brandenburg - Polen 2014 - 2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	928
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 15517 Fürstenwalde/Spree	929
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Reifenwerkes in 15517 Fürstenwalde	929
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Brennöfen am Standort 15236 Jacobsdorf	930
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg	930
Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserschutz Ortslage Breese/Stepenitz, Baulose 1, 3, 4 in der Stadt Wittenberge sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen vom 30.06.2014	931
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Standortgleicher Austausch von zwei vorhandenen 110-kV-Masten (M 81, 82) der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow	932

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	933
Güterrechtsregistersachen	941
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	942
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	943

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 20. Juni 2014

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) vom 25. Juli 2007 (ABl. S. 1871), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 8. Juni 2012 (ABl. S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Absatz 1 wird im zweiten Anstrich das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und der dritte Anstrich wird gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 wird der zweite Absatz aufgehoben.
 - c) In Nummer 1.3 wird der letzte Satz aufgehoben.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, insbesondere

 - a) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Verkehrswegen der Eisenbahnen sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen;
 - b) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen.

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben und die Unterhaltung von Anlagen.“
 - b) In Nummer 2.2 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(nicht aus Mitteln des EFRE)“ gestrichen.

3. In Nummer 3 wird im vierten Anstrich der Klammerzusatz „(nicht aus Mitteln des EFRE)“ gestrichen.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Höhe der Zuwendungen des Landes in Eisenbahninfrastruktur bis zu 90 vom Hundert, für alle anderen Maßnahmen 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Vorhaben der Eisenbahninfrastruktur dürfen auch untergeordnete Maßnahmen des üÖPNV enthalten, wenn deren Fördervolumen nicht überwiegt.“
 - b) Nummer 5.4.2.2 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz wird der letzte Satz aufgehoben und folgende Sätze werden angefügt:

„In besonderen nachgewiesenen Ausnahmen bis zu 18 vom Hundert für Maßnahmen der Eisenbahninfrastruktur. Über die Höhe der Förderung entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium im Rahmen der Programmbestätigung.“
 - c) Die Nummerierung „5.4.3.1“ wird gestrichen.
 - d) Nummer 5.4.3.2 wird aufgehoben.

5. In Nummer 6.8 wird der letzte Satz aufgehoben.

6. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.3.1 werden im letzten Satz des zweiten Absatzes das Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Vorhaben, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7.3.3 werden im zweiten Absatz Satz 1 die Wörter „am Antragsgespräch“ durch die Wörter „an der Antragsbearbeitung“ ersetzt.

7. In Nummer 7.4.1 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

8. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummerierung „7.5.1“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 7.5.2 wird aufgehoben.

9. In Nummer 7.6 wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt eine Aufbewahrungsfrist analog der Steuergesetzgebung beziehungsweise Nummer 6.5 ANBest-P oder Nummer 7.6 ANBest-G.“

10. In Nummer 7.8.1 werden die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

11. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2007 - 2011“ durch die Angabe „2014 - 2015“ ersetzt.

- b) Der Abschnitt „Abbruch“ wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 werden folgende Wörter angefügt:

„und dadurch eine Überbauung durch die Maßnahme erfolgt“

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Abbruch“ die Angabe „Rückbau“ eingefügt.

- c) Im Abschnitt „Bauausgaben“ wird in Satz 1 die Angabe „620“ durch die Angabe „610“ ersetzt.

- d) Im Abschnitt „B+R-Anlagen“ wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Förderobergrenze bezieht sich auf die Anlagenfläche, die Zu- und Abgangsbereiche, Ersatzpflanzungen oder Ähnliches und wird für

- B+R-Anlagen einschließlich Witterungsschutz in Freiflächen auf 900 Euro
- B+R-Anlagen als Parkhäuser (Hoch- und Tiefanlagen) auf 1.400 Euro

zuwendungsfähige Bauausgaben (netto) je Stellplatz festgelegt.“

- e) Der Abschnitt „Fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erstausrüstung“ die Wörter „im Zusammenhang mit Vorhaben der Nummer 2“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Der Abschnitt „Grunderwerb“ wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können bis zu 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.“

- g) Im Abschnitt „P+R-Anlagen“ wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Förderobergrenze bezieht sich auf die Anlagenfläche, die Zu- und Abgangsbereiche, Ersatzpflanzungen oder Ähnliches und wird auf 9.000 Euro (netto) bei Kunstbauten und auf 4.500 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen zuwendungsfähige Bauausgaben (einschließlich Grunderwerb) je Stellplatz festgelegt.“

- h) Der Abschnitt „Zweckbindungsfristen“ wird wie folgt gefasst:

„Zweckbindungsfristen richten sich nach den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen.

Unterschiedliche Zweckbindungsfristen sind im Zuwendungsbescheid aufzuführen.“

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2007 - 2011“ durch die Angabe „2014 - 2015“ ersetzt.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Universität“ die Wörter „Cottbus - Senftenberg“ eingefügt und das Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.

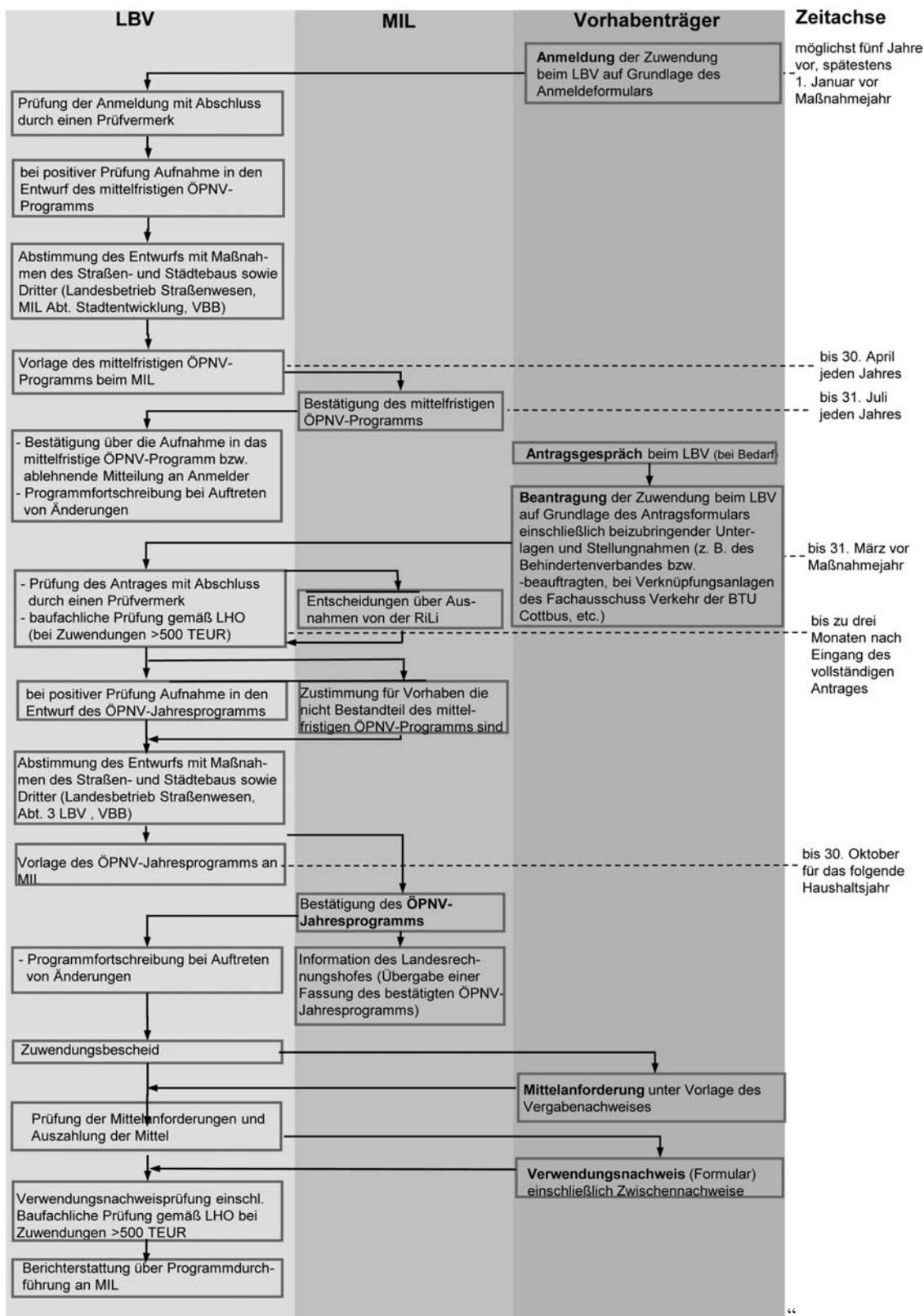
- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) der VBB GmbH über die Beurteilung der ÖPNV-Anbindung mit anderen Verkehrsträgern;“

14. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 RiLi ÖPNV-Invest 2014 - 2015

Verfahrensablauf der Ausreichung von Zuwendungen nach RiLi ÖPNV-Invest (Regelverfahren)



II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Abteilung 4 -
Vom 25. Juni 2014

1 Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache. Der zweisprachige Name ist somit die amtliche Bezeichnung im Sinne von Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) beziehungsweise Nummer 3.2.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) und der amtliche Name der Ortschaft im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 310 und 311 StVO und wird somit als zwingender Bestandteil der Wegweisung und der Ortstafel von der Kostentragungspflicht des § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umfasst.

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG) in Verbindung mit der in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Anlage. Für Gemeinden sollen während der Durchführung eines Antragsverfahrens gemäß § 13c SWG die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden, sobald mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine Aufnahme in die Anlage gemäß § 3 Absatz 2 SWG erfolgen wird.

2 Die zweisprachige Beschriftung von Wegweisern, touristischen Hinweiszeichen und Ortstafeln

2.1 Wegweiser

Wegweiser gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 der Straßenverkehrs-Ordnung, die auf im angestammten Gebiet der Sorben/Wenden gelegene Gemeinden hinweisen, haben bei Neubeschilderungen oder Erneuerungen den zweisprachigen Gemeinamen in einheitlicher Schriftgröße zwingend zu übernehmen. Zielangaben auf Wegweisern innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden auf Gemeinden, die nicht in der Anlage zu § 3 Absatz 2 SWG aufgeführt sind, können zweisprachig ausgeführt werden, wenn sich der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte mit der Übernahme der Kosten für die zweisprachige Ausführung in einer Kostenübernahmeerklärung bereit erklärt.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird zugelassen, dass schriftliche Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern in niedersorbischer Sprache, soweit er-

forderlich verkleinert, wiedergegeben werden können, sofern der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte die zusätzlichen Kosten übernimmt. Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde hat für diesen Fall schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Hinweis auf eine mögliche Kostenerstattung gemäß § 13a SWG einzuholen, die die Kosten für eine zweisprachige Ausführung der schriftlichen Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern umfasst.

Wird die in den vorstehenden zwei Absätzen genannte Kostenübernahmeerklärung nicht im Anhörungsverfahren und nach Beendigung des Anhörungsverfahrens auch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde abgegeben, so darf diese die Zielangabe nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen. Im Falle einer speziellen Anforderung sollte auch die/der Beauftragte für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz einbezogen werden.

Um eine überdimensionierte Wegweisungsbeschilderung im Sinne von Nummer 1.3 Absatz 1 des Verkehrszeichenkatalogs oder eine Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik bei einer Erneuerung zu vermeiden, sind alle Möglichkeiten der RWB 2000 und RWBA 2000 hinsichtlich der Verringerung der Schildfläche zu beachten, um einer Überdimensionierung und einer Änderung der Statik bei einer Erneuerung entgegenzuwirken. Sofern für die Vermeidung einer Überdimensionierung oder zur Vermeidung der Änderung der Befestigung bei einer Erneuerung erforderlich, sind bei der wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen

- a) die nach der RWB 2000 geschwindigkeitsbezogenen Schriftgrößen in Engschrift auszuführen;
- b) bei der geschwindigkeitsbezogenen Schriftgröße immer die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Nummer 5.3.2 RWB zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen;
- c) Richtungspfeile verkleinert darzustellen, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist;
- d) die Ziffern und die Dimension von Entfernungsangaben abweichend von 5.3.1 Absatz 6 RWB in Engschrift auszuführen.

Bei der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen ist die zweisprachige Gemeindebezeichnung in Engschrift auszuführen, wenn andernfalls Vorgaben der RWBA 2000 nicht eingehalten werden können.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass von den Vorgaben nach der VwV-StVO sowie der RWB 2000 und der RWBA 2000 zur Kontinuitätsregel, den Ziffern-, Pfeil- und Schriftgrößen und zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden kann.

Die korrekte Schreibweise des Ortsnamenteils in niedersorbischer Sprache ist durch Beteiligung der/des Beauftragten für sorbisch/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz sicherzustellen.

2.2 Touristische Hinweiszeichen

Gemäß § 46 Absatz 2 StVO können abweichend von der Richtlinie für touristische Beschilderungen (RtB) touristische Hinweiszeichen (Zeichen 386.1, 386.2, 386.3 StVO) zweisprachig ausgeführt werden, wenn der Antragsteller die Kosten für die zweisprachige Ausführung gemäß § 51 StVO übernimmt. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden.

2.3 Die Ortstafel (Zeichen 310 und Zeichen 311)

Bei der zweisprachigen Ausführung der Ortstafel in niedersorbischer Sprache sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zur Größe und Beschriftung von Verkehrszeichen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) und zu den Zeichen 310 und 311 StVO entsprechend anzuwenden. Die vorgeschriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 15 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist Engschrift zu verwenden. Zwingende Bestandteile der Ortstafel sind hervorgehoben, zulässige aber nicht zwingende Zusätze verkleinert darzustellen. Amtliche deutsch-niedersorbische Ortsnamen (§ 9 Absatz 4 BbgKVerf) sind in einheitlicher Schriftgröße darzustellen. Bei den übrigen Zusätzen kann die niedersorbische Bezeichnung verkleinert werden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden. Erforderliche Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2 StVO gelten als erteilt. Wegen der Übernahme von Kosten der zweisprachigen Ausführung wird auf § 13a Satz 2 Nummer 2 SWG in Verbindung mit der Verordnung auf der Grundlage von § 13b Absatz 4 SWG verwiesen.

3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft - Abteilung 4 - über die zweisprachige Beschilderung von Verkehrszeichen im angestammten Gebiet der Sorben (Wenden) vom 20. November 2013 (ABl. S. 3012) außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 02/2014 - Straßenverkehrstechnik
Sachgebiet 07.4:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 30. Juni 2014

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 24/2013 vom 18. November 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV M 13 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 4, Nummer 26/2003 vom 7. März 2003 (ABl. S. 400) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Hinsichtlich Kapitel 4.3, letzter Absatz, wird abweichend geregelt, dass Auftragnehmer von Markierungen von den lichttechnischen Anforderungen an die Tagessichtbarkeit auf neuen bituminösen Deckschichten im ersten Jahr nach der Applikation aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht grundsätzlich freizustellen sind.

Hinsichtlich Kapitel 5.1, 16. Absatz, wird abweichend geregelt, dass Auftragnehmer von Markierungssystemen, die gemäß dem Abschnitt 5 eingesetzt werden, auf Verlangen des Auftraggebers die Erfüllung der Anforderungen im Gebrauchszustand erbringen müssen.

Dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wird gebeten, bis zum 1. Dezember 2016 dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachtsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand zu berichten.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 1. Juli 2019 befristet.

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen
der Strategischen Umweltprüfung des Kooperations-
programms Brandenburg - Polen 2014 - 2020 im
Rahmen des Ziels „Europäische territoriale
Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 8. Juli 2014

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten erarbeitet zurzeit mit dem polnischen Programmpartner das Kooperationsprogramms Brandenburg - Polen 2014 - 2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Für dieses Programm wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird gegenwärtig der Umweltbericht nach § 14g UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Programms beschrieben und bewertet.

§ 9 UVPG schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltauswirkungen des INTERREG V A-Programms haben soll. Dazu hat die INTERREG V A-Verwaltungsbehörde gemäß § 14i Absatz 2 UVPG eine öffentliche Auslage des Entwurfs des Programms sowie des Umweltberichts vorgesehen. Um eine wirkungsvolle Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, die Dokumente vom 17. Juli 2014 bis 17. August 2014

im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Referat 43 Europäische territoriale Zusammenarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Raum 024

Ansprechpartnerin: Jaqueline Pätzold (Arbeitsplatz im Raum 001)
Tel.: 0331 866-1705
Fax: 0331 866-1743
jaqueline.paetzold@mwe.brandenburg.de

montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 11:30 Uhr einzusehen.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse www.interreg.brandenburg.de (Rubrik ETZ 2014-2020/Aktuelles) abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum 14. September 2014 an das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Referat 43, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an jaqueline.paetzold@mwe.brandenburg.de gerichtet werden.

Nach Annahme des Programms werden der Öffentlichkeit das angenommene Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
BHKW-Anlage in 15517 Fürstenwalde/Spree**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Juli 2014

Die Firma STEAG New Energies GmbH, Am Heizwerk 5 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde/Spree in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 355 (Landkreis Oder-Spree) eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben (Az. G01614).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung eines
Reifenwerkes in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Juli 2014

Die Firma Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Werk Fürstenwalde, Tränkeweg 14 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 152, Flurstücke 15 und 46 (Landkreis Oder-Spree) das Reifenwerk wesentlich zu ändern (Az. G02714).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.7 Spalte 2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei zusätzlichen Brennöfen am Standort
15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Juli 2014

Die Firma Golem GmbH, Alte Frankfurter Straße 2a in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf OT Petersdorf in der Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Flurstück 224 (Landkreis Oder-Spree) zwei zusätzliche Brennöfen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01014).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.10.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Juli 2014

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstück 16 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02414).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserschutz
Ortslage Breese/Stepenitz, Baulose 1, 3, 4 in der Stadt
Wittenberge sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen
vom 30.06.2014**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Juli 2014

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2014 (Reg.-Nr.: RW 1.3.2/1/029/10) ist der Plan für den „Hochwasserschutz Ortslage Breese/Stepenitz“ einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und der artenschutzrechtlichen sogenannten CEF-Maßnahmen festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Breese/Stepenitz, Baulose 1, 3 und 4

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat Ö 5 (Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle)
Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam
OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabensträger (VT) genannt -

vom 31.01.2011

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.
3. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses mit Ausnahme der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A2, A3, MK1 (E1 - E4), MK2 (E5 - E8), E9, MK3, E10, E11 betreffenden Feststellungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite <http://www.erv.brandenburg.de/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam

beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **12.08.2014 bis 25.08.2014** bei der Amtsverwaltung Bad Wilsnack/Weisen im Bauamt, Zimmer 22, Am Markt 1 in 19336 Bad Wilsnack sowie bei der Stadtverwaltung Wittenberge im Bürgerbüro (Rathaus), Zimmer 1, August-Bebel-Str. 10 in 19322 Wittenberge zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Amtsverwaltung Bad Wilsnack/Weisen** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der **Stadtverwaltung Wittenberge** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1, Postfach 601061, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lugv.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Standortgleicher Austausch von zwei vorhandenen 110-kV-Masten (M 81, 82) der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-29
Vom 4. Juli 2014

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Geltow (Gemeinde Schwielowsee) das o. a. Vorhaben. Da die Masten 81 und 82 nicht mehr den technischen Erfordernissen gemäß EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV Teil 3-4“ in Hinblick auf den in diesem Mastfeld befindlichen häufig befahrenen Wirtschaftsweg entsprechen, müssen diese Masten standortgleich ersetzt werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. September 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 11, Cottbuser Str. 54, 702 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem mehrseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (2 Ladengeschäfte im EG mit 76 bzw. 140 m², 8 WE mit Wohnflächen von 46 bis 97 m² mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 605 m²), Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995), sowie mit einem zu Lager- und Abstellzwecken genutzten, zweigeschossigen Hofgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995, Brandschaden im Inneren des Gebäudes) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 202.000,00 EUR.

Im Termin am 11.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 108/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. September 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 9, Bahnhofstraße 57, 50 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 10, Bahnhofstraße 57, 267 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 10 mit einem dreiseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (Ladeneinheit im EG ca. 85 m², 4 WE mit Wohnflächen von 49 bis 64 m², Gesamtwohnfläche ca. 226 m²) bebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995). Das Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut.

Das Flurstück 9 ist eine Arrondierungsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

2.600,00 EUR für das Flurstück 9

105.000,00 EUR für das Flurstück 10.

Im Termin am 11.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 109/12

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 15. September 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Kolberg Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolberg, Flur 6, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Kolberger Dorfstraße 33, Größe 6.970 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in: Kolberger Dorfstr. 33, 15754 Heidensee OT Kolberg. Es ist bebaut mit einer Holzbaracke mit Nebengebäuden in verbrauchtem Zustand, Teilunterkellerung über Kelleraußenzugang. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 15, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 1,00 EUR - symbolisch -

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Finn Peters, 040/881410363.

AZ: 8 K 58/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 22. September 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), versteigert werden

I. der im Wohnungsgrundbuch von **Schönefeld Blatt 1791** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

20,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 218/20, Gebäude- und Freifläche, Wehrmathen 84, 85, Größe 1.888 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 218/21, Gebäude- und Freifläche, Wehrmathen 81, 82, 83, Größe 1.729 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1 Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schönefeld, Blatt 1790 bis Blatt 1909). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Keller und dem Garten Nr. 2 des Aufteilungsplans.

II. der im Teileigentumsgrundbuch von **Schönefeld Blatt 1875** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

0,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 218/20, Gebäude- und Freifläche, Wehrmathen 84, 85, Größe 1.888 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 218/21, Gebäude- und Freifläche, Wehrmathen 81, 82, 83, Größe 1.729 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 867 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schönefeld, Blatt 1790 bis Blatt 1909). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind beim Wohnungseigentum vereinbart.

Der Verkehrswert ist auf 92.700,00 EUR festgesetzt worden.

Wobei 85.100,00 EUR auf die Eigentumswohnung - wie oben I. - und 7.600,00 EUR auf den Tiefgaragenstellplatz entfallen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Schönefeld Blatt 1791 am 20.09.2013 und in das Grundbuch Schönefeld Blatt 1875 am 19.09.2013 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in: Wehrmathen 81, 12529 Schönefeld. Es handelt sich um Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus und einen abgeschlossenen Tiefgaragenstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 15, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter:

Herr Guido Merkle, 0711/398-45676.

AZ: 8 K 34/13

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 20. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 4014** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 222/2, Gebäude- und Freifläche, Lieberoser Straße 50 c, 2.759 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem, zum größten Teil, fertig gestellten Neubau eines Wohnhauses (Baubeginn 2008).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 234.100,00 EUR.

Im Termin am 26.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 31/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Oktober 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Krausnick Blatt 390** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Schönwalder Straße 9, groß 894 qm versteigert werden.

Bebauung: Das Grundstück ist bebaut mit einem einfachen eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen

AZ: 52 K 5/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 2. Termin,

keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. September 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 729** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Friedensstr. 1 a, 1 b, 1 c, Größe 3.199 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 473.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Friedensstraße 1 a, 1 b, 1 c. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und Garagengebäude. Angaben zum Mehrfamilienhaus: Bj. 1979, Modernisierung um 1993, zwangsverwaltet, überwiegend vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 06.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 18/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. September 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Mildenberg Blatt 468** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Mildenberg	9	142/4		8.894 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in 16792 Zehdenick OT Mildenberg, Ribbecker Str. (z. T. gemischte Baufläche). Auf dem Grundstück befindet sich eine verwitterte Stahlbeton-Bodenplatte (Rückbau erforderlich).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 245/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10. September 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 1586** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	38	41	Gebäude- und Freifläche Puschkinstraße 15	929 m ²

laut Gutachter: Eckgrundstück in 19348 Perleberg, Puschkinstraße 15, angrenzend am Mühlenkanal, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie einem Werkstattgebäude mit 5 Wohnungs- und 2 Gewerbeeinheiten (Bj vor 1900, Um- und Anbauten 1915 sowie zw. 1980 - 1985, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach 1990) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 377/12

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. September 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1735** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		11	287	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	229 m ²
2		11	288	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland	198 m ²
3		11	289	Gartenland	189 m ²
4		11	291	Gartenland	200 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 130 m²), Wirtschaftsgebäude und Schuppen bebaute Grundstück in 19309 Lenzen, Karstädter Straße 4. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03395/746128

Geschäfts-Nr.: 7 K 341/12

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. September 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Niemerlang Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Niemerlang	1	55	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Grünland, Dorfstr. 3a	2.780 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Siedlungshaus und Nebengelass (mangelhafter Zustand) bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, OT Niemerlang, Hauptstr. 21.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Im Termin am 20.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 178/13

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. September 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Häsen Blatt 382** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Häsen	1	25/1	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	3.227 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16775 Löwenberger Land, OT Häsen, Kastanienallee 12, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2004, nicht unterkellert, Wfl. ca. 135 m²), Carport und Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.500,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 27/13

Zwangsvolle Versteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 1. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 3879** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eigentum an dem auf dem Grundstück Glienicke	4	108	Märkische Allee 30 errichteten Gebäude. Das Grundstück ist hier eingetragen unter Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, das Nutzungsrecht hier in Ab- teilung II, Nr. 1	
2	Glienicke	4	108	Märkische Allee 30	782 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16548 Glienicke, Märkische Allee 30, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1937/38, 2-geschossig, Wfl. ca. 67 m²) mit Terrasse und Tiefgarage,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 177.000,00 EUR.

Einzelwerte: Grundstück 130.000,00 EUR

Gebäudeeigentum 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 276/13

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4128, 4171, 4271,**

4314 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 4128

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	66,684/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf 2	136/3		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17	8.112 m ²
	Hennigsdorf 2	137/4		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	9.090 m ²
	Hennigsdorf 2	138/1		Gebäude- und Freifläche Waldweg	1.170 m ²
	Hennigsdorf 2	139/1		Gebäude- und Freifläche Fontanestraße	697 m ²
	Hennigsdorf 2	10/1		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links im Bauteil B, der Terrasse und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 68 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 10.06.1994.

- Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte. Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.
- Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

Hennigsdorf Blatt 4171

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	55,868/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf 2	136/3		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17	8.112 m ²
	Hennigsdorf 2	137/4		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	9.090 m ²
	Hennigsdorf 2	138/1		Gebäude- und Freifläche Waldweg	1.170 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Hennigsdorf 2	139/1		Gebäude- und Freifläche Fontanestraße	697 m ²
	Hennigsdorf 2	10/1		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts im Bauteil B, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 111 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

- Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte. Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.
- Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

Hennigsdorf Blatt 4271

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf 2	136/3		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17	8.112 m ²
	Hennigsdorf 2	137/4		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	9.090 m ²
	Hennigsdorf 2	138/1		Gebäude- und Freifläche Waldweg	1.170 m ²
	Hennigsdorf 2	139/1		Gebäude- und Freifläche Fontanestraße	697 m ²
	Hennigsdorf 2	10/1		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 211 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 10.06.1994.	
1				Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte. Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.	
1				Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.	

Hennigsdorf Blatt 4314

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf 2	136/3		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17	8.112 m ²
	Hennigsdorf 2	137/4		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	9.090 m ²
	Hennigsdorf 2	138/1		Gebäude- und Freifläche Waldweg	1.170 m ²
	Hennigsdorf 2	139/1		Gebäude- und Freifläche Fontanestraße	697 m ²
	Hennigsdorf 2	10/1		Gebäude- und Freifläche Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 254 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

1				Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte. Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.	
---	--	--	--	--	--

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.	

laut Gutachter: eine Eigentumswohnung (Nr. 68) im Mehrfamilienwohnhaus Edisonstraße 13 gelegen im EG links und eine Eigentumswohnung (Nr. 111) im Mehrfamilienwohnhaus Edisonstraße 13 gelegen im DG rechts sowie zwei Pkw-Stellplätze (Nr. 211, 254) im 1. OG des Parkhauses

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 29.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 113.100,00 EUR.

Einzelwerte:

a)	Wohnungseigentum Hennigsdorf Blatt 4128:	59.100,00 EUR
b)	Wohnungseigentum Hennigsdorf Blatt 4171:	46.000,00 EUR
c)	Teileigentum Hennigsdorf Blatt 4271:	4.000,00 EUR
d)	Teileigentum Hennigsdorf Blatt 4314:	4.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 109/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3484** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Miteigentumsanteil von 93/35.000 am Grundstück	
zu 1	Die Flurstücke 759/2, 760, 761, 767, 768/1, 757, 758, 759/1 und 768/2 sind nach Verschmelzung fortgeschrieben unter				
	Leegebruch 5	1075		Gebäude- und Freifläche, 56.748 m ² Wohnen, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1 A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7 A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	

Hier vermerkt gemäß VN 1/97 am 09.04.1998.

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 49.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

laut Gutachter: Eigentumswohnung nebst Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz (Garage) und Keller-raum (ca. 87 m²) in 16767 Leegebruch, Birkenhof 12, gelegen im 1. OG rechts

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 237/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. Oktober 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7762 und 8937** eingetragenen Objekte (zwei Flurstücke sowie ein 99/100 Miteigentumsanteil an einem Flurstück), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Blatt 7762

3	Neuruppin	12	1529	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zu den Gärten	2.260 m ²
---	-----------	----	------	---	----------------------

99/100 Miteigentumsanteil an:

3	Neuruppin	12	1531	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zu den Gärten	348 m ²
---	-----------	----	------	---	--------------------

Blatt 8937

1	Neuruppin	12	1528	Verkehrsfläche, Straße Zu den Gärten	111 m ²
---	-----------	----	------	--------------------------------------	--------------------

laut Gutachter: Wohnbauflächen in 16816 Neuruppin, Zu den Gärten („Am Klappgraben“).

Das Flurstück 1529 ist bebaut mit einem ungenutzten Gartenhaus („Altbebauung“). Auf dem Flurstück 1528 befinden sich mit Betonra-sengittersteinen befestigte, quer zur Fahrbahn der Straße Zu den Gärten angelegte Stellplätze. Sieben Stellplätze befinden sich auf dem Flurstück 1528 und drei Stellplätze befinden sich teilweise auf dem Flurstück 1528 und teilweise auf dem Flurstück 1530.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 205.000,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

- a) Für das Flurstück 1529 auf 156.000,00 EUR.
- b) Für das Flurstück 1528 auf 30.000,00 EUR.
- c) Für den 99/100 Anteil an dem Flurstück 1531 auf 19.000,00 EUR.

Im Termin am 07.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 280/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. August 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wustermark Blatt 1604** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 396/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 624, Gebäude- und Freifläche, Schwalbenweg 3, 5, groß: 2.583 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 laut Aufteilungsplan und dem dazugehörigen ebenso gekennzeichnete Kellerraum, Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Pkw-Stellplatz, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2011/15.7.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich im Mehrfamilienhaus Schwalbenweg 5, 14641 Wustermark (2. OG links, 2 Zi., Küche, Bad, Balkon, Wfl. ca. 63 m², Bj. ca. 1997).

AZ: 2 K 337-2/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. September 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 592** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 56, Karl-Marx-Str. 25, 404 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03103 Neupetershain-Nord, Karl-Marx-Straße 25

Bebauung: Doppelhaushälfte mit eingeschossigen Anbauten, 82 m² Wohnfläche, teilmodernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Im Termin am 20.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 49/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 17. September 2014, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 330** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 936 m² groß, versteigert werden.
Lage: 01979 Lauchhammer, Im Giesen 5
Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 64/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 17. September 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 699** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Birkholz, Flur 5, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche Richard-Wagner-Str. 37, Größe 631 m²
laut Gutachten: Grundstück bebaut mit 2-geschossigem Einfamilienhaus, Bj. unbekannt, geschätzt auf 1920/30
Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Objekt gewährt!
Lage: Richard-Wagner-Str. 37, 16321 Bernau Stadtteil Birkholz versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.
AZ: 3 K 239/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 17. September 2014, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Stolzenhagen bei Wandlitz Blatt 665** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 444, Waldfläche, Größe 1.080 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 446, Waldfläche, Größe 932 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 560, Verkehrsfläche, Straße, Größe 150 m²,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 562, Verkehrsfläche, Straße, Größe 282 m²

laut Gutachten:

Flurstück 444: 2-geschossiges Einfamilienfertighaus (sog. Neckermannhaus) mit Garagenbau, Baujahr 1970/1980er Jahre, Wohnfläche 155 m², diverse bauliche Mängel, Schäden. Diese Art von Gebäuden wurde unter Verwendung diverser in der Regel schadstoffhaltiger, gesundheitsschädigender Baustoffe hergestellt; Flurstücke 446, 560, 562: unbebaute Waldgrundstücke
Lage: Basdorfer Straße 41 a und andere, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 444:	75.000,00 EUR
Flurstück 446:	930,00 EUR
Flurstück 560:	90,00 EUR
Flurstück 562:	170,00 EUR.

AZ: 3 K 438/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 24. September 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8032** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 34,30/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Leibnitzstr. 17, 19, 21, 23, Größe 3.117 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss links in Haus Nr. 23 nebst Keller Nr. 27
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2013 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 16225 Eberswalde, Leibnitzstr. 23.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung im 1. OG eines 5-geschossigen, voll unterkellerten Wohnhauses, Bauj. ca. 1965, Wohnfläche ca. 61 m², vermietet
AZ: 3 K 300/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 30. September 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klos-

terstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 2265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche, Simrockstr. 3, Größe 922 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.07.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1932, nicht unterkellert, geschätzte Wohnfläche ca. 93 m²; mit Nebengebäude, angebe- gemäß mit Wohnräumen sowie Büroräumen, geschätzte Wohn-/ Nutzfläche ca. 76 m²; mit Carport sowie einem als Werkstatt genutzten Massivbau

Achtung! Die Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus. Zugang wurde nicht ge- währt.

Lage: 15370 Petershagen, Simrockstr. 3

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Strausberg, Zimmer 7 oder 17 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 107/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1406** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 60/6, Forsten und Holzungen, Am Üder See, Größe 2.937 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.01.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

bebaut mit Wochenendhaus, Bj. 1961, überwiegend mäßiger bis teilweise vernachlässigter Instandhaltungszustand, Nutzfläche rd. 44 m², nicht unterkellert, einfache Ausstattung, sowie mit div. Kleingebäuden, baufälligem Bootshaus etc.

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt (ohne Anschrift) am Westufer des Üdersees.

AZ: 3 K 2/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altenhof Blatt 218** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altenhof, Flur 1, Flurstück 174/1, Gebäude- und Freifläche, Altenhofer Dorfstr. 33 a, Größe 399 m²,

Gemarkung Altenhof, Flur 1, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Altenhofer Dorfstr. 33, Größe 2.748 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohn- und Ferienhaus (Seeseite) und einem Einfamilienhaus, Wassergrundstück am Werbellinsee, Bootsteg

a) Wohn- und Ferienhaus: Bj. unbekannt, 2003/05 komplette Sanierung, nicht unterkellert, EG: Wohnung mit Wohn- Esszimmer, Wintergarten, 3 Zi., Küche, Bad, Duschbad mit Sauna, Flur, HAR, ca. 177,40 m² Wfl.; OG: 2 Ferienwohnungen, ca. 152,90 m² Wohn- u. Nutzfläche, DG und Spitzboden: 2 Ferienwohnungen, ca. 179,20 m² Wohn- u. Nutzfläche, im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen

b) Einfamilienhaus: Bj. zw. 1875 und 1900, 2007/08 komplett saniert, unterkellert, EG: Wohn- Esszimmer, 1 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 99,08 m² Wfl., DG: 2 Zi., Duschbad, Flur, ca. 71,23 m² Wfl., Leerstand, guter Zustand bis auf Feuchtigkeit im Keller- mauerwerk, Carport mit Lager- und Abstellraum, im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Altenhofer Dorfstr. 33, 33 a, 16244 Schorfheide OT Altenhof

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.432.000,00 EUR.

AZ: 3 K 209/13

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 371 - 30.06.2014 - Eheleute Nikolai Tobias Nowak und Stefanie Nowak, geb. Schneider, Teltow. Durch Ehevertrag vom 28.10.2013 ist Gütertrennung vereinbart.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist die Stelle

Direktorin/Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung als stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer - BesGr. B 4 -

zu besetzen.

Arbeitsgebiet:

Stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Die Stelle ist voraussichtlich mit Beginn des Jahres 2015 anzutreten. Die Besetzung erfolgt durch die Organe der Selbstverwaltung des Trägers.

Anforderungen:

Erwartet werden langjährige Berufserfahrungen in leitender Position, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung oder ihr zuzuordnender Bereiche.

Neben einem einschlägigen abgeschlossenen - vorzugsweise juristischen - Hochschulstudium werden umfassende Kenntnisse des privaten und des öffentlichen Rechts sowie des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch gute Kenntnisse des weiteren Sozialversicherungsrechts vorausgesetzt. Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rehabilitation sowie Kenntnisse des Selbstverwaltungsrechts und Erfahrungen in der aktiven Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsgremien setzen wir ebenfalls voraus.

Ausgeprägte Teamfähigkeit wird ebenso erwartet wie integrative Führungsqualitäten. Diese kennzeichnen sich durch unternehmerisches Denken und Handeln, Integrations- und Gestaltungskraft sowie Eignung und Erfahrung Menschen zu führen. Es werden ebenso Organisations- und Kommunikationsgeschick erwartet, um die internen Prozesse eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers mit zu steuern und Zielvorgaben durchzusetzen.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an. Die Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 31.07.2014 an den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), zu richten.

Humboldt-Universität zu Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (III B)

Bezeichnung: Beschäftigte/r
E 9 TV-L HU (Teilzeitbeschäftigung ggf. mögl.)

Besetzbar: ab 01.09.2014

Kennzahl: AN/077/14

Aufgabengebiet: Selbständige Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung aller Vertrags- und Personaleinzelangelegenheiten des wiss. und nichtwiss. Personals, insb. Bearbeitung einer hohen Zahl von befristeten Einstellungen und Weiterbeschäftigungen aus Haushalts- und Drittmitteln; Ermittlung der Höchstbefristungen nach WissZeitVG; Festsetzung der Eingruppierung und der Erfahrungsstufen; Bearbeitung tarifrechtlicher Einzelfallstellungen; sonstige Sachbearbeitung wie Terminüberwachung, Aktenführung und Pflege des Personalverwaltungssystems (HIS SVA-GX)

Formale Anforderungen:

Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Verwaltungswiss. oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen; fundierte Kenntnisse des Tarifrechts (Entgelt- und Vergütungsordnung, TV-L) und im hochschulspezifischen Arbeitsrecht sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (insb. WissZeitVG, HRG, BerlHG); sehr gute Kenntnisse im allg. Arbeitsrecht und bürgerlichen Recht (BGB, Vertragsrecht, TzBfG, NachweisG, AltTZG, SGB V, VI, IX); Kenntnisse im allg. Hochschulrecht, Personalvertretungs-, Schwerbehinderten-, Gleichstellungs- sowie Datenschutz- und Ausländerrecht; Kenntnisse der Personalaktenführung; gute EDV-Kenntnisse; Englischkenntnisse; selbständige, sorgfältige, strukturierte Arbeitsweise; gute Auffassungsgabe, Teamfähigkeit, serviceorientierte Arbeitshaltung; Fähigkeit, auch in arbeitsintensiven Phasen konzentriert, effizient und ergebnisorientiert zu arbeiten; überdurchschnittliche Belastbarkeit; Erfahrung in der öffentl. Personalverwaltung von Vorteil

Bewerbungen sind bis zum 06.08.2014 unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Die Märkische Singegemeinschaft Premnitz e. V. (VR 5803P) hat auf der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014 ihre Auflösung beschlossen und die Liquidation eingeleitet.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche umgehend schriftlich beim Liquidator des Vereins unter folgender Adresse anzumelden:

Ilse Oelschläger
E.-Weinert-Str. 32
14727 Premnitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.